



---

## Aktueller Begriff Europa

### US-Zollpolitik und Reaktionen der Europäischen Union

---

Die Europäische Union (EU) und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) unterhalten die [weltweit umfangreichsten bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen](#) und verfügen über die am stärksten integrierten Wirtschaftsbeziehungen. Unter Berücksichtigung von Waren, Dienstleistungen und Investitionen sind die EU und die USA mit Abstand die jeweils [größten Handelspartner](#). Der Handel von Waren und Dienstleistungen zwischen der EU und den USA hatte 2023 einen [Gesamtwert von 1,6 Bio. EUR](#). Dabei lag der Export aus der EU in die USA insgesamt um [48 Mrd. EUR \(3 %\) höher](#) als der Import aus den USA in die EU. Die Investitionen von EU- und US-Unternehmen im jeweils anderen Wirtschaftsraum hatten 2022 zusammen ein [Volumen von 5,3 Bio. EUR](#). Die [Europäische Kommission](#) (Kommission) betrachtet die Handelsbeziehungen zwischen der EU und den USA als [ausgewogen](#).

Nach den 2016 gescheiterten Verhandlungen über eine „[Transatlantic Trade and Investment Partnership](#)“ (TTIP) besteht zwischen der EU und den USA weiterhin keine vertragliche Verständigung zur Regelung  [gegenseitiger Zölle](#). Dies sind Abgaben, die beim Eingang von Waren in einen bestimmten Wirtschaftskreislauf (**Importzoll**) oder beim Verlassen des Wirtschaftskreislaufs (**Exportzoll**) durch den jeweiligen Staat erhoben werden. Zölle sind [tarifäre Handelshemmnisse](#), die regulierende Wirkung beim Marktzugang haben. Sie werden auf Grundlage des [Wertes \(Wertzoll\)](#) oder der [Menge \(Mengenzoll, spezifischer Zoll\)](#) des eingeführten Gutes berechnet.

#### I. US-Zollpolitik

In den **Handelsbeziehungen mit der EU** thematisiert die US-Administration ihre Sichtweise eines [Ungleichgewichts](#), insbesondere im Automobil- und Agrarsektor, das durch die Erhebung von Zöllen korrigiert werden solle. Daneben werden von der US-Seite auch allgemeine Themen als Konfliktpunkte genannt, die ihrer Ansicht nach die Verhängung von Zöllen auslösen könnten – etwa die [Anwendung europäischer Technologie-Regelwerke](#) auf **US-Unternehmen**, wie beispielsweise der [Digital Services Act](#) und der [Digital Markets Act](#).

Seit dem **12. März 2025** erheben die USA [allgemeine Importzölle](#) auf **Stahl- und Aluminiumimporte** in Höhe von 25 %. Diese Maßnahmen treffen auch europäische Stahl- und Aluminiumproduzenten. US-Präsident Trump hat am 2. April 2025 ein [umfassendes Zoll-Paket](#) auf Grundlage des [International Emergency Economic Powers Acts](#) erlassen. Seit dem 5. April 2025 erheben die USA pauschale Basiszölle in Höhe von 10 % auf die überwiegende Mehrheit der US-Importe. Für Importe aus 57 Ländern, mit denen die USA die größten Handelsdefizite haben, gelten seit dem 9. April 2025 [länder spezifische sog. „reziproke“ Zölle](#). Deren Höhe wird u. a. anhand des jeweiligen Waren-Handelsüberschusses mit den USA bestimmt. Nach Ansicht der US-Regierung unterliegen US-Importe in die EU Zöllen in Höhe von 39 %. Die Anordnung des US-Präsidenten sieht für künftige EU-Importe in die USA reziproke Zölle in Höhe von 20 % vor. Die neuen Zollregelungen sollen so lange in Kraft bleiben, bis [Präsident Trump](#) feststellt, dass die dem Zoll-Paket zugrundeliegenden Annahmen einer Bedrohung durch das Handelsdefizit bzw. einer nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Behandlung beseitigt, gelöst oder gemildert sind.

## II. Reaktionen der EU

Die EU umfasst eine [Zollunion](#) mit einheitlichen Regeln für den Import und Export. Hierzu besitzt die EU die ausschließliche Zuständigkeit für die Zollpolitik, u. a. durch Festlegung des [gemeinsamen Zollkodex](#). Zudem obliegt ihr die Reaktion auf zollpolitische Maßnahmen von Drittstaaten. Auf dieser Grundlage strebt die Kommission eine **Verhandlungslösung** an, um sich mit der US-Administration über die gemeinsamen Handelsbeziehungen zu [verständigen](#). Für den Fall, dass eine Verständigung ausbleibt, hat sie jedoch am 12. März 2025 erste **Reaktionsmaßnahmen** [angekündigt](#).

In Reaktion auf die im März 2025 eingeführten US-Zölle sollen die derzeit [ausgesetzten](#) Gegenmaßnahmen aus den Jahren [2018](#) und [2020](#) zum [15. April 2025 auslaufen](#). Diese Maßnahmen betreffen u. a. [Stahl- und Aluminiumimporte](#), aber auch andere Waren wie Jeans oder Motorräder, die bereits Gegenstand eines Handelskonflikts während der ersten Präsidentschaft Donald Trumps waren. Sie betreffen ein Handelsvolumen von rund [8 Mrd. EUR](#).

Als Antwort auf die weitergehenden US-Zölle hat die Kommission im März 2025 ein weiteres Paket vorgeschlagen, das ein breites Spektrum an Produkten im Gesamtwert von voraussichtlich [18 Mrd. Euro](#) betreffen würde. Hierzu hat die Kommission ein [Konsultationsverfahren](#) durchgeführt, um effektive und verhältnismäßige Maßnahmen zu identifizieren, die die Auswirkungen auf Unternehmen und Verbraucher in der EU möglichst gering halten. Am 9. April 2025 haben die EU-Mitgliedstaaten die neuen Gegenmaßnahmen [beschlossen](#). Sie umfassen [Waren](#) im Wert von rund 22 Mrd. EUR und treten stufenweise ab dem 15. April in Kraft.

[EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen](#) sieht das umfassende US-Zoll-Paket als „schweren Schlag für die Weltwirtschaft“. Sie erklärte die Bereitschaft der EU zu weiteren Verhandlungen. Gleichzeitig bereite man sich auf weitere Gegenmaßnahmen vor, sollten die Verhandlungen scheitern. Ein [Vorschlag](#) der Kommission für ein „zero-to-zero“-Zollvereinbarung zwischen der EU und den USA wurde von der US-Seite abgelehnt.

## III. EU-Handlungsinstrumente

**Rechtsgrundlage** der EU-Maßnahmen ist insbesondere die Verordnung über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln ([Verordnung \(EU\) 654/2014](#), „Enforcement Regulation“). Die Kommission behandelt die US-Zölle danach als „**Schutzmaßnahmen**“ (Art. 3 lit. c) Enforcement Regulation). Die ergriffenen Reaktionsmaßnahmen haben das Ziel, das [Handelsgleichgewicht mit den USA wiederherzustellen](#). Maßnahmen nach der Enforcement Regulation müssen im Wesentlichen dem Umfang der Schutzmaßnahmen des Drittlandes entsprechen. Sie müssen ferner u. a. dahingehend **wirksam** sein, das Drittland zu veranlassen, seine Schutzmaßnahme aufzuheben. Ihre Anwendung soll **unverhältnismäßige Kosten** für die EU vermeiden (Art. 4 Abs. 2 und 3 Enforcement Regulation).

Weitere Reaktionsmöglichkeiten bietet das EU-Instrument zum Schutz vor wirtschaftlichen Zwangsmäßigkeiten durch Drittländer ([Verordnung \(EU\) 2023/2675](#), sog. **Anti-Coercion Instrument**, ACI). Es wurde als Antwort auf die Handelskonflikte mit den USA während der ersten Präsidentschaft Trumps entworfen und Ende 2023 eingeführt. Mögliche Maßnahmen unter dem ACI umfassen neben Einfuhrbeschränkungen und **Zöllen** auch Beschränkungen auf **ausländische Direktinvestitionen**, Einschränkung von Rechten an **geistigem Eigentum** oder auch Maßnahmen im Bereich der **Finanzdienstleistungen** ([Anhang I der Verordnung](#)). Maßnahmen im Rahmen des ACI müssen **verhältnismäßig** sein und dürfen nicht über das Maß des von der Union erlittenen Schadens hinausgehen. Dabei sind u. a. die Schwere des wirtschaftlichen Zwangs, seine wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Union oder einen Mitgliedstaat und die Rechte der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 ACI).